

versuchen<sup>361</sup> zur Ratifikation vorliegt, und es begrüßend, dass Irak der vorläufigen Anwendung des Zusatzprotokolls bis zu seiner Ratifikation zugestimmt hat,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass Irak das Zusatzprotokoll möglichst bald ratifiziert,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 8, 9, 10, 12 und 13 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und Ziffer 3 f) der Resolution 707 (1991) vom 15. August 1991 verhängten und in späteren einschlägigen Resolutionen bekräftigten Maßnahmen betreffend Massenvernichtungswaffen, Flugkörper und zivile nukleare Tätigkeiten aufzuheben;

2. *fordert Irak nachdrücklich auf*, das Zusatzprotokoll zu seinem umfassenden Sicherheitsabkommen<sup>347</sup> und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>361</sup> so bald wie möglich zu ratifizieren;

3. *beschließt*



7. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und möglichst bald alle erforderlichen Durchführungsregelungen oder -vereinbarungen mit der Regierung Irak zu schließen,

a) damit die Vereinten Nationen, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmer entsprechend Ziffer 5 für alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung angemessen entschädigt werden und

b) damit die Regierung Iraks auf alle künftigen Forderungen gegenüber den Vereinten Nationen, ihren Vertretern, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmern in Bezug auf alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung entsprechend den Ziffern 19, 20 und 21 der Anlage der Mitteilung des Generalsekretärs vom 25. Juli 2008<sup>366</sup> verzichtet, und ersucht ihn, dem Rat Bericht zu erstatten, sobald er dies getan hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat jährlich über die Inanspruchnahme und die Ausgaben des in den Ziffern 4 und 5 genannten Treuhandkontos Bericht zu erstatten und diesbezügliche Analysen vorzulegen, wobei der erste Bericht spätestens am 31. März 2012 vorzulegen ist und der Schlussbericht drei Monate nach der bis spätestens 31. Dezember 2016 vorgesehenen Überweisung etwaiger verbleibender Mittel, die für die Zwecke der Ziffern 4 und 5 zurückbehalten wurden, an die Regierung Iraks, sofern der Rat keine anderweitige Ermächtigung erteilt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6450. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Frankreich) verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 6450. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1958 (2010) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>367</sup>:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat unterstützt den alle Seiten einschließenden politischen Prozess und die Vereinbarung über die Machtteilung, die die irakischen Führer getroffen haben, um eine repräsentative Regierung der nationalen Partnerschaft zu bilden, die dem in den Parlamentswahlen vom 7. März 2010 zum Ausdruck gebrachten Willen des irakischen Volkes Rechnung trägt. Wir legen den irakischen Führern nahe, auch weiterhin auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak hinzuarbeiten, das